

Entsprechenserklärung 2015

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die INDUS Holding AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 den vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 entspricht und in der Vergangenheit entsprochen hat. Auch in Zukunft beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, die Empfehlungen zu beachten. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und Satz 2: Benennung konkreter Ziele bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die INDUS Holding AG hat für die Mitgliedschaft in ihren Organen Altersgrenzen festgelegt, wonach Vorstandsmitglieder ein Alter von 67 Jahren und Aufsichtsratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl ein Alter von 70 Jahren nicht überschreiten dürfen. Zudem hat sie gemäß der neuen gesetzlichen Erfordernisse Zielgrößen für den Frauenanteil festgelegt. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens drei unabhängige Mitglieder angehören. Der Aufsichtsrat der INDUS Holding AG hat aber darüber hinaus keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Die INDUS Holding AG ist der Auffassung, dass die mit dem Kodex verfolgte Intention auch ohne die Benennung weiterer konkreter Ziele erreicht werden kann und dass die Festlegung solcher Ziele den Aufsichtsrat bei der Auswahl geeigneter Mitglieder sogar beschränken würde. Es wurde insbesondere keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Diese könnte der im Gesellschaftsinteresse liegenden Kontinuität und Bewahrung langjähriger Expertise im Aufsichtsrat widersprechen. Gleichzeitig ist eine Regelgrenze für die Sicherstellung der Professionalität und Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht erforderlich, da die INDUS Holding AG die o.g. Festlegungen beachtet und die Zugehörigkeitsdauer durch die Veröffentlichung auf ihrer Internetseite für die Aktionäre transparent gestaltet. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung jedoch auch künftig die Empfehlungen des Kodex, etwa zur Vielfalt, berücksichtigen und die Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und fachlichen Qualifikationen infrage kommender Personen in den Vordergrund stellen. Die Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1 und 2, wonach die festgelegten Ziele bei Wahlvorschlägen berücksichtigt und ihr Umsetzungsstand veröffentlicht werden sollen, ist eine Folge der (teilweise) fehlenden Zielfestlegung.

Kodex Ziffer 7.1.2 Satz 4: Die INDUS Holding AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.

Die INDUS Holding AG hat bisher den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Sie wird auch in Zukunft diese Fristen nicht einhalten, sondern die Fristen der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse und die gesetzlichen Regeln beachten, wonach der Konzernabschluss binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. Zwischenberichte binnen zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der INDUS Holding AG ist insbesondere zur abgesicherten und qualifizierten Ermittlung der Abschlüsse aller Tochter- und Enkelgesellschaften ein entsprechender Zeitkorridor erforderlich. Eine frühere Abschlusspublizität würde überproportional zu Lasten der Qualität der Abschlüsse gehen.

Bergisch Gladbach, den 16. Dezember 2015

Für den Vorstand



Jürgen Abromeit



Rudolf Weichert

Für den Aufsichtsrat



Helmut Späth